

Formgeschichtliche und inhaltliche Probleme in den Werken des jungen Melanchthon

Ein neuer Zugang zu seinen Bibelarbeiten und Disputationsthesen

Von Lowell C. Green

Seit Hermann Gunkel sind wir gewohnt, biblische Texte in Verbindung mit ihrem Sitz im Leben zu behandeln. In dieser Forderung gipfelte die literar-kritische Behandlung von historischen Texten wie sie durch Barthold Niebuhr und Leopold von Ranke üblich geworden war. Das Verfahren, das seine Fruchtbarkeit für die Bibelwissenschaft in überraschendem Umfang erwiesen hat, sollte auch auf die historische Erforschung und dogmatische Beurteilung von Melanchthons Entwicklung gründlicher als bisher angewandt werden.¹ Das gilt insbesondere für seine frühen Bibelarbeiten, die in den letzten beiden Jahrzehnten stärkere Aufmerksamkeit gefunden und eine lebhaftere Diskussion hervorgerufen haben.²

¹ Den Herren Professoren Martin Schmidt, Peter Petschauer und Hans Heymann gebührt mein herzlicher Dank für ihre Hilfe bei der mühsamen Verbesserung des deutschen Textes. Danken möchte ich auch den Bibliotheken des Concordia Theological Seminary/St. Louis und der Appalachian State University für ihre großzügige Unterstützung meiner Forschung.

² Bei Anführung der Melanchthonliteratur wird meistens Hammers Nummer in eckigen Klammern zitiert, aus Wilhelm Hammer, *Die Melanchthonforschung im Wandel der Jahrhunderte. Ein beschreibendes Verzeichnis*, 2 Bde. (Gütersloh: Gerd Mohn Verlag, 1967 und 1968), Ergänzungsband und Registerband folgen noch. Unentbehrlich für die Quellen ist Otto Beuttenmüller, *Zum 400. Todestag Philipp Melanchthons. Vorläufiges Verzeichnis der Melanchthon-Drucke des 16. Jahrhunderts*, 1960 [Hammer 3783], zitiert als Beuttenmüller mit Nummer.

Aus der älteren Melanchthon-Forschung wurden von mir vor allem benützt: Gustav Leopold Plitt [Hrsg.], *Die Loci communes Philipp Melanchthons in ihrer Urgestalt*, 1864, revidiert und neu herausgegeben von Theodor Kolde, 1890; unveränderter Nachdruck 1900 und 1925 [Hammer 2091, 2385, 2881, 3254], zitiert als Plitt-Kolde. Karl Hartfelder, *Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae*, 1889 [Hammer 2367], Neudruck 1964, zitiert als Hartfelder. Otto Clemen, *Melanchthons Briefwechsel, Supplementa Melanchthoniana*, 6. Abt., I. Bd., 1926 [Hammer 3264], Neudruck 1968, zitiert als *Suppl* 6/I.

Von der neueren Literatur darf ich zunächst meinen Aufsatz erwähnen, „Die exegetischen Vorlesungen des jungen Melanchthon und ihre Chronologie“, *Kerygma und Dogma* III (1957), S. 140–149 [Hammer 3684], der die Debatte einigermaßen eingeleitet hat, und dann in chronologischer Reihe folgende anführen: Eine Erwiderung zu meinem Aufsatz kam von Adolf Sperl, „Nochmals zur Chronologie der frühen exegetischen Vorlesungen Melanchthons“, *Kerygma und Dogma* IV (1958), S. 59–60 [Hammer 3728]. Leise anerkennend war Wilhelm Maurer, „Zur Komposition der Loci Melanchthons von 1521. Ein Beitrag zur Frage Melan-

I. Das Problem des akademischen Raumes

Melanchthon war nicht in erster Linie Theologe, sondern Philologe oder gar Philosoph. Er war und blieb Laie. Seine Wirksamkeit an der Wittenberger Universität hat sich mehr im artistischen als im theologischen Raum abgespielt.³ Dadurch ergibt sich schon ein Hinweis: auch biblische Werke ohne besonderen theologischen Charakter sind zu erwarten. Bei einer Betrachtung seiner Anfänge in der Bibelarbeit haben wir jedes Kolleg zunächst in das richtige Fach nach der Ordnung der akademischen Tradition einzuordnen. Eine nahezu verwirrende Fülle von „exegetischen Arbeiten“ begegnet uns aus dem Zeitraum von 1518 bis 1521. Hier wird der Forscher, der nicht auf dieses elementare Prinzip achtet, leicht dem Fehler verfallen, theologische Vorlesungen zu konstatieren, die keineswegs solche waren.⁴

chthons und Luther“, *Luther-Jahrbuch* XXV (1958), S. 146–180 [Hammer 3720]. Adolf Sperl, „Eine bisher unbeachtete Vorlesung Melanchthons über den Römerbrief im Herbst 1521,“ *Zeitschrift für Kirchengeschichte* LXIX (1958), S. 115–120 [Hammer 3727]. Adolf Sperl, *Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation*, 1959 [Hammer 3765]. Peter F. Barton, „Die exegetische Arbeit des jungen Melanchthon 1518/19 bis 1528/29. Probleme und Ansätze,“ *Archiv für Reformationsgeschichte* LIV (1963), S. 52–89 [Hammer 4040]; eine gute Zusammenfassung der Debatte bis dahin, mit manchen kaum stichhaltigen Schlüssen. Ernst Bizer, *Theologie der Verheißung. Studien zur theologischen Entwicklung des jungen Melanchthon (1519–1524)*, 1964 [Hammer 4083]. Wilhelm Maurer, *Der junge Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation*, 2 Bde. (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967 und 1969).

³ Melanchthons humanistische Verdienste sind anschaulich gemacht durch Werner Elert, „Humanität und Kirche. Zum 450. Geburtstag Melanchthons“, *Zwischen Gnade und Ungnade. Abwandlungen des Themas Gesetz und Evangelium*, 1948 [Hammer 3542, 3549], S. 92–113. Ähnlich, doch mit anderer Akzentsetzung, Wilhelm Maurer, „Melanchthon als Laienchrist,“ *Melanchthon-Studien*, 1964 [Hammer 4094], S. 9–19. In dieser Hinsicht irreführend ist Wilhelm Pauck, „Luther und Melanchthon“, *Luther and Melanchthon in the history and theology of the Reformation*, 1961 aus den Vorträgen des Zweiten Internationalen Kongresses für Lutherforschung [Hammer 3984 a, 4003 a], S. 13–31. Wenn er gegen Maurers Satz von Melanchthon als Laienchrist polemisiert, S. 16, oder wenn er behauptet, „... as a theologian he had a much larger following among students than as a philologist and philosopher,“ S. 15, widerspricht er einfachen, aus den Quellen zu belegenden Tatsachen. Melanchthon war nie als Priester oder Pastor ordiniert; die Angaben über die Zahlen der Zuhörer, wie sie in Briefen aufscheinen, zeigen deutlich genug, daß mehr Studenten zur philosophischen als zur theologischen Fakultät gehörten. Es ist ein häufiger Irrtum, Melanchthons Bedeutung in der Theologie anstatt in den humanistischen Wissenschaften zu suchen. Wilhelm Neuser ist dafür typisch: „Im März 1519 hat er jedenfalls seinen humanistischen Standpunkt hinter sich gelassen.“ *Der Ansatz der Theologie Philipp Melanchthons* (Neukirchen: Verlag der Buchhandlung des Erziehungsvereins, 1957), S. 26 [Hammer 3694].

⁴ So Schirmer in seinem wertvollen Buche: „In den Jahren 1518–1522 legte er achtmal Paulusbrieve und davon dreimal allein den Römerbrief aus.“ Arno Schirmer, *Das Paulusverständnis Melanchthons 1518–1522* (Wiesbaden: Franz Steiner Verlag, 1967), S. 48. Wie wir noch sehen werden, beziehen sich die für diese Behauptung gemeinten Beweise nicht immer auf eine eigentliche Auslegung, sondern auf die Verwendung der Bibel in Kollegien allerlei Art. Einen ähnlichen Fehler begeht Barton, *op. cit.* Umgekehrt muß man immer bedenken, daß Melanchthon vor September 1519 überhaupt nicht berechtigt war, theologische Vorlesungen zu halten.

Nach der Art des damaligen akademischen Betriebs muß man drei Gattungen von Bibelarbeiten des jungen Dozenten unterscheiden:

(1) Die erste Gattung besteht aus Schriften, welche die Rhetorik, die Dialektik und die Sprachkunde zum Gegenstand haben. Am häufigsten haben seine Kurse im Griechischen bzw. Hebräischen stattgefunden, wobei der biblische Text nur zur Einübung in der Sprache in induktiver Lehrart diente. Es scheint, daß er eine solche Übung mit kurzen Scholien über den Inhalt des betreffenden Textes begleitete.⁵ Schon in der Antrittsrede kündigte er einen solchen Kursus auf Grund des Titusbriefes neben Homer [SA III, 41] an. Die Scholien zu „aliquot Epistolarum Pauli et Iacobi tibi inscripta“, welche er Johann Lang gegenüber am 3. April 1519 brieflich erwähnt [CR I, 77], werden diesen Sitz im Leben eingenommen haben. Vielleicht hat er auch das damals häufig verwendete Matthäusevangelium so benutzt.⁶ Besitzen wir etwa schriftliche Überreste dieser Lehrart? Möglicherweise ist der Ursprung der kurzen *Pauli ad Romanos Epistolae Summa* [CR XXI, 56–60] hier zu suchen, vielleicht ebenfalls die neulich von Ernst Bizer herausgegebenen *Rapsodiai* zum Römerbrief. Stets bildete der griechische oder hebräische Text die Grundlage. Das *Artifitium* zum Römerbrief, wie die *Exegesis methodica* zum Galaterbrief, von Bizer ebenfalls neu ediert, wären dann als Beispiele für eine Verwendung dieser Epistel in einer Vorlesung über die Rhetorik oder Dialektik anzusehen.⁷ Durch die Feststellung dieser besonderen Gattung von Bibelarbeiten scheidet eine Menge von Problemen über die biblischen Anfänge Melanchthons aus, zum Beispiel die Frage, ob er Bibellektüre halten durfte, bevor er sein theologisches Baccalaureat erwarb.⁸

⁵ Sehr interessant sind die durch Ernst Bizer herausgegebenen *Texte aus der Anfangszeit Melanchthons* (Neukirchen: Verlag des Erziehungsvereins, 1966), zitiert als Bizer, *Texte*.

⁶ Der heutige Leser wird erstaunt sein zu erfahren, wie oft Matthäus damals vortragen wurde. Heinrich Bindseil (CR XXI, 3) und Carl Schmidt (*Philipp Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften*, Elberfeld: R. L. Friderichs, 1861, S. 33 [Hammer 2057]) behaupteten, daß Melanchthon schon in seinem ersten Wittenberger Jahre das Matthäusevangelium behandelt hat. Das braucht nicht falsch zu sein, obwohl nach heutzutage existierenden Quellen unnachweisbar. In meinem erwähnten Aufsatz wollte ich den unbeglaubigten Matthäuskommentar wegen seines fremden theologischen Gehalts ebenso früh datieren. Allerdings irrt sich Bizer, wenn er meint, daß ich in diesem Gedanken Bindseil und Schmidt gefolgt bin; m. E. ist diese Einsicht erst bei mir zu finden. Bizer, *Theologie der Verheißung*, S. 87. Da die *Annotationes . . . in Euangelium Matthai* [Beuttenmüller 168 u. a. m.] ein exegetisch-theologisches Werk sind, ihre Herkunft dazu völlig unerwiesen, kann man sie trotzdem kaum vor September 1519 ansetzen.

⁷ Bizer, *Texte*, S. 33 ff., 45 ff., und 20 ff., resp.

⁸ Häufig versucht man dem Problem durch einen Hinweis auf seine *Schola privata* zu entgehen. So bereits betreffs der *Theologica Institutio* bei Plitt-Kolde, S. 44 und Maurer, *Der junge Melanchthon* II, S. 104; richtiger schon bei Hartfelder: „Daß aber auch Melanchthons berühmte Loci theologici gewissermaßen als Lehr- und Erbauungsbuch in der schola privata benutzt wurden, ist sehr unwahrscheinlich. Denn diese Schrift war kein Buch für Knaben, sondern für Studenten.“ A. a. O., S. 493. Ferner ist es unbekannt, ob seine private Trivialschule so früh entstand.

Nach den Satzungen von 1508 für Wittenberg, wie anderswo auch, mußte man den Grad *Baccalaureus biblicus* erwerben, bevor man seine ersten theologischen

(2) Die zweite Gattung wird durch die eigentlich exegetischen Werke repräsentiert. Melanchthon begann sofort nach der Erwerbung seines *Baccalaureus Biblicus* den Römerbrief, dann das Matthäusevangelium und die beiden Korintherbriefe auszulegen. Dadurch entstanden einige gedruckte Kommentare. Obwohl diese von ihm nicht autorisierten, sondern ausdrücklich abgelehnten Erklärungen, ernste textkritische Probleme bieten,⁹ kann man sie nicht einfach ignorieren, wie Bizer gegen Rolf Schäfer geltend gemacht hat.¹⁰ Für diese Kommentare war der Grundtext die lateinische Übersetzung des Erasmus.

(3) Die dritte Gattung wird durch die kleineren dogmatischen Werke gebildet, die oft auf Grund zeitgenössischer Angaben von modernen Forschern mit exegetischen Werken verwechselt werden. Nachdem Melanchthon im September 1519 den Grad eines biblischen Bakkalaureus erhalten hatte, war er berechtigt, theologische Vorlesungen an Hand von biblischen Texten zu halten. Darüber hinaus sollte er den Grad eines Sententiarus erlangen und das dogmatische Grundbuch des späteren Mittelalters, die Sentenzen des

Vorlesungen halten durfte. Siehe Walter Friedensburg, *Geschichte der Universität Wittenberg* (Halle: Max Niemeyer, 1917), S. 39–40; die Quellen im *Urkundenbuch der Universität Wittenberg*, herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, bearb. von Friedensburg (Magdeburg: Selbstverlag der Hist. Kommission, 1926), S. 34–36.

In diesem Zusammenhang, vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 8. Mai 1519: „... Venit Melchior Lotterus ... Nobis id decorum, imprimis Universitati nostr[a]e, tum comodum auditoribus arbitramur, praesertim praesente Philippo, Gr[ati]a jecis literas & fideliter & copiose propagare cupiente. C[on]suetudinem de lectionibus Theologicis habendis iam tractamus, necdum aliud vidimus, quam quod Sententiarum solos textus, ut hucusque, compleat, Quod non confidimus tantum posse quenquam statim Candidatum Theologi[a]e, ut vel Bibliam vel Ecclesiasticum patrem enarret. tamen successu temporum non videbitur hoc absurdum fieri, ubi radicata Theologia & libris multiplicatis res poterit feliciter promoveri ...“ WA Br I, 381. Otto Clemen sah in diesen Worten einen Angriff seitens Luthers auf Melanchthon, Anm. 6, S. 382. Aber das stimmt nicht. Luther schreibt zweierlei: (1) Die Ankunft Lotthers werde Melanchthons Sprachkurse sehr gut unterstützen. (2) Weil die Kandidaten der Theologie mit den Sentenzen des Lombarden vertraut gemacht werden müssen, soll auch Melanchthon den normalen Weg betreten. Es ist nur erstaunlich, daß Luther noch so lange an der Geltung des Lombarden festhält. Vgl. Maurer, *Der junge Melanchthon* II, 526, Anm. 92.

⁹ Die fremden *Annotationes in Euangelium Matthaei* sind wieder abgedruckt in der Studienausgabe von *Melanchthons Werke*, hrsg. von Robert Stupperich, 8 Bde. und Ergänzungsbände (Gütersloh: Gerd Mohn Verlag, 1951 ff.), zitiert als SA, Bd. IV, 134 ff. Die *Annotationes in Epistolas Pauli ad Corinthios* liegen in SA IV, 16 ff., vor [Beuttenmüller 149]. Leider sind die weit bedeutenderen *Annotationes in Epistolam Pauli ad Romanos* [Beuttenmüller 149, 172, 186 u.a.m.] seit dem 16. Jh. nicht mehr gedruckt worden.

Noch im Jahre 1532 schrieb Melanchthon: „Nam ante aliquot annos edita est Sylvula quaedam commentariorum in Romanos et Corinthios meo nomine, quam ego plane non agnosco.“ CR [*Corpus Reformatorum*] II, 611 f.; vgl. SA V, 26.

¹⁰ Für Bizers gründliche Kritik an Schäfer, siehe seinen Aufsatz „Zur Methode der Melanchthonforschung. Bemerkungen zum Melanchthonbuch von Rolf Schäfer“, *Evangelische Theologie* XXIV (1964), S. 1–24 [Hammer 4082; wiederabgedruckt in Bizers *Verheißung*, Hammer 4083].

Petrus Lombardus, erklären. Aus der Kombination der beiden Aufgaben erwachsen die in die dritte Gruppe gehörigen Schriften, die biblisch gehalten sind. So darf man m. E. die *Theologica Institutio* oder die *Rerum theologiarum capita* nicht mit einer Römerbriefvorlesung verwechseln.¹¹

Ein Beispiel: Vor einigen Jahren berichtete Adolf Sperl von einer angeblich bisher unbeachteten Römerbriefvorlesung Melanchthons. Er berief sich dabei nicht nur auf das unerklärte Erscheinen einer griechischen Textausgabe jener Epistel von 1520 oder 1521, sondern auch auf den Brief eines Unbekannten vom 13. Juli 1521: „Certe occupatus est Philippus, praelegit nobis Paulum ad Corinthios, ad Romanos Graece . . .“ [Suppl 6/I, S. 140]. Aber diese Stelle beweist keineswegs, daß Melanchthon eine „bisher unbeachtete“ theologische Vorlesung exegetischen Charakters gehalten hat, sondern bezeugt seinen Brauch, wichtige Texte möglichst in der griechischen Sprache zu verwenden.¹²

Sobald man diese Unterscheidung zwischen den Gattungen seiner frühen Kollegien wahrnimmt, lösen sich einige vermeintliche Probleme. So hat Luthers Brief vom Juli 1521 manchen Forschern schweres Kopfzerbrechen

¹¹ Barton hat mich in diesem Punkt völlig mißverstanden, wie seine scharfe Kritik zeigt, a.a.O., S. 70 f. und Anm. 75 dazu. Ich schrieb nicht, daß Melanchthon keine Behandlung des Römerbriefes wegen einer Galaterbriefvorlesung durchgeführt haben kann, sondern daß die Belege auf ein systematisches anstatt ein exegetisches Kolleg hinweisen. (S. meinen Aufsatz, a.a.O., S. 147 f.). Meine Einwände bezogen sich auf Koldes Versuch, die *Annotationes in Epistolam Pauli ad Rhomanos* auf das Jahr 1520 festzulegen; dafür berief ich mich auf Melanchthons Worte, „Nam non ut coeperam annotationes, sed locos communes scripturus sum . . .“ CR I, 158. Dieser Brief an Johann Hess vom 17. April 1520 sagt deutlich, daß die *Annotationes* bereits hinter ihm lagen und er jetzt an den *Loci communes* arbeitete. M. E. hat man hier an die vorläufige Form der letzteren zu denken, wie sie eine schriftliche Niederlage in dem von fremder Hand edierten *Rerum theologiarum capita* fanden [CR XXI, 11 ff.]. Wenn er so spät wie am 20. Febr. 1521 berichtet, „Pauli Romanos adhuc enarro, nunc tractans caput X,“ [CR I, 285] haben wir nicht an eine zweite Auslegung im Lateinischen (Gattung 2) zu denken, sondern an einen griechischen Sprachkurs (Gattung 1). Dieser wird vielleicht die Frage der bestrittenen griechischen Textausgabe des Römerbriefes von 1520/1521 klären. (Siehe das Verzeichnis bei Hartfelder, Nr. 28, S. 580. Vgl. Beutenmüller, Nr. 73). Dafür steht uns als Grundlage der griechische Text mit den Randbemerkungen in Melanchthons Handschrift vom November 1519 zur Verfügung (vgl. Plitt-Kolde, S. 37 f.). Dieser Text ist in der Stadtbibliothek Nürnberg, freilich ohne Datum, unter der Signatur Strob. 670–8^o vorhanden, (Mitteilung von Prof. Gerhard Pfeiffer vom 5. I. 72); dabei dürfte der ähnliche aber bekanntere Text aus 1521 [Beutenmüller Nr. 120] ein Wiederdruck sein. In meinen schon erwähnten Aufsatz habe ich auf die griechische Textausgabe des Galaterbriefes [Beutenmüller 66] hingewiesen, die in Zusammenhang mit Bizers *Exegetica methodica* zum Galaterbrief zu bringen wäre [Texte, S. 33 ff.]. Das Ergebnis wäre die Feststellung, daß Melanchthon seinem griechischen Sprachkurs über den Galaterbrief (Sommer 1520) sofort einen über den Römerbrief folgen ließ. Später, wie sofort gezeigt wird, ist der Kolosserbrief Pauli dem Römerbrief unmittelbar gefolgt.

¹² Sperl, „Eine bisher unbeachtete Vorlesung . . .“, Anm. 1. Infolgedessen war dieses Kolleg weder ein „unbeachtetes“ noch eine „Vorlesung“, sondern die Fortsetzung seines hauptamtlichen Sprachkurses in Griechisch, wie er ihn gewöhnlich zu halten hatte. Trotzdem hat Sperls voreilige Hypothese sich mancher Anerkennung durch namhafte Forscher erfreut.

bereitet, da der Reformator dort schrieb, Melanchthon lese jetzt in *Colossensibus* [WA Br II, S. 363]. Es schien unmöglich, daß er über den Kolosserbrief las, weil man genau wußte, daß er zur selben Zeit, von seinen philologischen Kursen abgesehen, die Korintherbriefe auf Grund des lateinischen Textes behandelte.¹³ Wie Hartfelder zeigte, las er außerdem Rhetorik, Dialektik und Lucians *Calumnia*.¹⁴ Sollte er überdies noch eine Vorlesung über Pauli Kolosserbrief gehalten haben? Häufig erklärte man diese Notiz als Schreibfehler: Luther meinte *Corinthiis* statt *Colossensibus*.¹⁵ Da man aber eine griechische Textausgabe des Kolosserbriefes aus diesem Jahre kennt, ist dieser Ausweg erschwert. Wendet man dann auch noch den Gesichtspunkt vom Sitz im Leben an, so ergibt sich, daß Melanchthon den Kolosserbrief neben dem Römerbrief als Lesestoff in seinen hauptamtlichen Sprachübungen benutzte.¹⁶ Wie sich aus einer Lektüre seiner Vorlesungen innerhalb der artistischen Fakultät ergibt, brachte er reichlich sprachliche und gedankliche Beispiele aus der Bibel neben solchen aus der klassischen Antike.¹⁷

II. Das literar-kritische Problem

Es ist nun notwendig, die Aufmerksamkeit auf ein elementares Prinzip der Quellenarbeit innerhalb der Geschichtswissenschaft zu lenken, um schärfer als bisher zwischen den Werken Melanchthons hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit unterscheiden zu können. Eine ganze Menge unbeglaubigter Schriften wird heutzutage in der Melanchthonforschung als Quellen benützt. Jedoch darf ein sogenanntes Werk erst dann als einwandfrei gelten, wenn es von ihm selbst bearbeitet und anerkannt wurde. Zweiten Ranges sind die Werke, die von anderen ediert, aber von ihm anerkannt wurden. Wenn man aber zu den Ausgaben kommt, die von anderen besorgt und von ihm abgelehnt wurden, hat man es eigentlich nicht mehr mit direkten Quellen zu tun.¹⁸ Wenn wir also vorsichtiger mit den schlecht beglaubigten Schriften sein müssen, so dürfen wir trotzdem feststellen, daß sie, nach den

¹³ Daß Melanchthon im Sommer und Herbst 1521 Vorlesungen über die Korintherbriefe gehalten hat, wird von niemandem in Frage gestellt. Die lateinischen Texte beider Episteln erschienen als Separatdrucke bei Melchior Lotther in Wittenberg im Jahre 1521 [Beutenmüller Nr. 118 und 119]. Bereits 1522 sind Fremdeditionen, angeblich die Nachschriften von diesen Vorlesungen, gedruckt worden [Beutenmüller, Nr. 149]. Vgl. Hartfelder, a.a.O., S. 556.

¹⁴ Vgl. Hartfelder, *ibid.*

¹⁵ So bei Otto Clemen, WA Br II, S. 363; Anm. dazu, Nr. 18, S. 364. Bizer wiederholt diesen Fehler, *Texte*, S. 40.

¹⁶ Der griechische Druck des Kolosserbriefes, schon vermerkt bei Hartfelder, *loc. cit.*, ist auch von Beutenmüller registriert, Nr. 117.

¹⁷ S. seine Lehrbücher zur Rhetorik und Dialektik [Beutenmüller Nr. 38, 64, und 94] oder seine grammatischen Werke [Beut. 93] als Beispiel.

¹⁸ Als Beispiel eines Werkes von Johann Agricola bearbeitet aber von Melanchthon gutgeheißen (CR I, 452), s. die *Institutiones Rhetoricae* von 1521 [Beutenmüller Nr. 94]. Der Praeceptor hat aber die Annotationen zum Matthäusevangelium und Römerbrief abgelehnt. M. E. ist diese Tatsache bisher kaum beachtet worden. Andererseits gilt es nicht, sie einfach zu ignorieren; s. die Antwort Bizers an Rolf Schäfer, Anm. 10.

Regeln der Geschichtswissenschaft behandelt, wichtige Ergänzungen zu den echten Quellen bieten können.¹⁹

Wir haben nur wenige einwandfreie Quellen aus dieser Zeit von Melanchthons Leben. Als Quellen der ersten Gattung kommen hier die Rhetorik von 1518/1519, die Dialektik von 1520, einige Briefe und die Deklamationen in Betracht.²⁰ Als Werke der zweiten Gattung gelten nur die Disputationsthesen, einige autographe Randbemerkungen, die Briefe und Deklamationen.²¹ Von der dritten Gattung bleiben neben den *Loci communes* nur Randbemerkungen zu verschiedenen Werken, Briefe und die Baccalaureatsthesen übrig. Die letzteren bieten auch Quellenmaterial für seine theologisch-exegetischen Werke.²² Nach sauberen wissenschaftlichen

¹⁹ Ernst Bizer versteht mich falsch, wenn er mich als einen Anwalt der unbedingten Zuverlässigkeit der *Annotationes in Evangelium Matthaei* hinstellt: „... Obwohl der Text, nach einer oder mehreren studentischen Nachschriften uns unbekannter Herkunft‘ zusammengestellt, ‚eine treue Wiedergabe‘ des Kollegs sein dürfte (Green S. 144).“ Bizer, *Verheißung*..., S. 86. In Wirklichkeit schrieb ich beinahe das Gegenteil: „Bei allen Unvollkommenheiten formaler und inhaltlicher Art, die sich in ihm finden, dürfen wir wohl annehmen, daß dieser Druck eine treue Wiedergabe der studentischen Nachschrift ist und dürfen darum wohl auch daraus schließen, daß wir die von Melanchthon vorgetragene Theologie, wenn auch in der erwähnten Unvollkommenheit, vor uns haben.“ Green, „Die exegetischen Vorlesungen...“ S. 144 (s. Anm. 2). Im nächsten Absatz stellte ich sogar fest: „Der Text der frühen Matthäusevorlesung ist schlecht überliefert und bezeugt.“ Es sind zwei ganz verschiedene Dinge, ob man annimmt, die Nachschrift spiegele das wider, was der Student gemeint hat gehört zu haben, oder ob man behauptet, dieser sehr fragliche Text sei eine treue Wiedergabe von Melanchthons ursprünglicher Vorlesung! Also sind diese *Annotationes* als Quellen nur für die studentische Aufnahme und Auffassung zulässig (ein allerdings sehr wertvoller Gegenstand!), aber für Melanchthon selbst sind sie höchstens sekundäre Belege. Indessen sind sie, richtig eingeschätzt, Zeugen von Melanchthons Lehrweise und theologischem Werdegang dieser Zeit.

²⁰ Seine Rhetorik, die noch aus der Tübinger Zeit stammte (vgl. dazu Maurer, *Der junge Mel.*, I, S. 187 ff.), erschien zuerst bei Johannes Rhau-Grunenberg in Wittenberg als *Philippi Melanchthonis De Rhetorica libri Tres*..., 4^o 36 Bl., Beutenmüller Nr. 58; sie liegt in keinem Neudruck vor, da sie weder im *Corpus Reformatorum* noch in Stupperichs Ausgabe [SA III] aufgenommen wurde. Die erste Auflage seiner Dialektik erschien zu Leipzig bei Melchior Lotther d. Ä. als *Compendiaria Dialectices Ratio*, 4^o 34 Bl., Beutenmüller Nr. 64; sie wurde nachträglich in dem CR XX, 711–764 vorgelegt. Als weiteres Zeugnis für seinen Brauch, biblische Bücher in der artistischen Fakultät zu verwenden, siehe auch seine *Epistola Pauli ad Titum*..., erschienen zu Erfurt bei Matthes Maler 1519, Beutt. Nr. 41.

²¹ Besonders gut beglaubigt und aufschlußreich sind seine Baccalaureatsthesen 1519, SA I, 24–25. Sehr bedeutend sind auch die *Themata circularia*, 1520, bei SA I, 54–55, und seine *Propositiones de missa*, 1521, SA I, 163–167. Ferner: die *Declamatiuncula in Divi Pauli doctrinam*, 1520, SA I, 26–53, die Verteidigung Luthers *Adversus Thomam Placentinum*, 1521, SA I, 56–140, die Polemik gegen das Dekret der Pariser, 1521, SA I, 141–162 und die *Ad Paulinae doctrinae studium Adhortatio*, 1520, CR XI, 34–41. Die eigenhändigen Bucheintragungen werden unten behandelt.

²² Die *Loci communes* 1521 sind am besten in der Plitt-Kolde Ausgabe zu lesen, liegen aber auch in der SA II/1 vor. Die anderen Quellen sind in Anmerkung 21 aufgeführt.

Grundsätzen scheiden damit sämtliche frühen Kommentare und systematischen Konzepte, zum Beispiel die *Theologica Institutio* und die *Rerum theologicarum capita*, als primäre Quellen aus. Entgegen der Annahme namhafter Forscher beruhen diese keinesfalls auf Autographen von Melanchthon.²³ Wie Luthers Tischreden sind sie nur als Vergleichsmaterial zu verwenden, und zwar in den Punkten, die bereits aus den unbezweifelten Quellen festgestellt sind. Man darf etwa ein Ergebnis aus den Baccalaureats-thesen von 1519 nicht mit Sätzen aus der *Theologica Institutio* oder aus den *Annotationes in Evangelium Matthaei* widerlegen.²⁴ Denn allen bisherigen Behauptungen zum Trotz bleiben die Niederschreiber der beiden letzten unbekannt; ihr melanchthonischer Ursprung ist nicht erwiesen. Sie können daher höchstens als Parallelen dienen.²⁵

Bis jetzt haben wir die bekannte Methode verfolgt, Melanchthons Werke analytisch nach äußerlichen Zeugnissen zu erhellen. Nun gilt es zu klären, ob sich das melanchthonische Schrifttum vom Inhalt her oder synthetisch weiter erläutern läßt.

III. Der Ertrag von der Rechtfertigungslehre in den Baccalaureats-thesen (1519)

In der Rechtfertigungslehre des frühen Melanchthon erscheinen vier Fäden ziemlich früh: im Anfang der moralistische Zug, sodann eine affektiver bzw. effektiver, später ein christologischer und ein imputativer bzw. forensischer Zug. Nachher verschwindet beinahe der erste im zweiten, wie der

²³ Die *Institutio* haben wir nicht in Melanchthons Handschrift, obwohl Maurer schreibt: „Im Vorsommer 1519 müssen also die Bemerkungen begonnen worden sein, die uns als *Theologica Institutio in epistolam Pauli ad Romanos* in Melanchthons Handschrift überliefert ist.“ *Der junge Mel.*, II, S. 104. Wir haben nur eine Nachschrift unbekannter Herkunft im *Christaneum Codex MS Nr. 16, Aa 314*, wie ich schon in meinem Aufsatz von 1957 zeigte, S. 141, und wie ein Vergleich mit seiner Schrift sofort feststellen wird. Das betrifft auch die *Rerum theologicarum capita*; bis jetzt ist ihr Schreiber nicht erwiesen, aber wegen ihrer schlechten Fassung fand sich Melanchthon gezwungen, sie durch eine autorisierte, nämlich die *Loci communes* 1521, zu ersetzen. Vgl. den Widmungsbrief an Tilemann Plettener: „Anno superiore Paulinam epistolam, quae Romanis inscripta est, ... digessimus. Quae lucubratiuncula, ... quos privatim docebamus, tamen nescio a quibus evulgari coepit...“ SA II/1, S. 3–4. Daß jene *Capita* sich mit den Obeliskten [CR I, 158] und diesen *Lucubratiuncula* decken, ist sicher, da die *Institutio*, mit Maurer, auf das Frühjahr 1519 zu legen ist. (Maurer, *ib.*, S. 104).

²⁴ So Adolf Sperl, *Melanchthon zw. Hum. u. Ref.*, S. 110 f., Anm. 59. Auch sein Versuch, meine These auf Werner Elert zurückzuführen, S. 116, Anm. 82, trifft keineswegs den Sachverhalt. Elert hat mich nicht einmal auf diese Baccalaureats-thesen hingewiesen, da er von seinen Doktoranden volle Selbständigkeit verlangte. Die Tatsache, daß zwei andere Elert-Schüler (Friedrich Hübner und Horst Fild) ähnliche Feststellungen gemacht haben, dürfte auf dem Umstand beruhen, daß sie Quellenarbeit geleistet haben.

²⁵ Vgl. auch meine Auseinandersetzung mit Bizer, Anm. 19. Es muß ganz klar hervorgehoben werden, daß sich diese Werke auf Niederschriften von unbekannter Herkunft berufen. In der wissenschaftlichen Geschichtsmethode sind solche Schriften immer nur von begrenzter Bedeutung. Das muß auch für die Melanchthonforschung gelten.

dritte in den vierten eingeht.²⁶ Eine eingehende Erwägung dieser Lehre überspringt die Grenzen unseres Themas, wir wollen jedoch unsere Aufmerksamkeit auf das Entstehen des forensischen Zuges richten.

Allgemein anerkannt ist, daß Melanchthon irgendwann eine forensische Rechtfertigung auf Grund der imputierten Gerechtigkeit Christi gelehrt hat. Aber wann und wie er dazu kam, ist wenig beachtet worden. Meine Feststellung, er habe diese Lehre vor Luther vertreten, ist in den letzten Jahren heftig angegriffen worden. Der Imputationsbegriff kommt nachweisbar in seinen Baccalaureatthesen vor. In den ersten acht Thesen, die mit Luther übereinstimmen, behauptet er, Gott verlangt des Menschen Liebe, aber der Mensch liebt von Natur aus sich selbst und haßt Gott; infolgedessen fürchtet er Gott, aber die Furcht und der Haß machen die wahrhaftige Buße unmöglich. Aber dann fährt er mit zwei Thesen fort, die nicht von Luther stammen:

9. *Ergo Christi beneficium est iustitia.*

10. *Omnis iustitia nostra est gratuita dei imputatio.*

[SA I, 24]

Das will sagen, Gerechtigkeit ist die Wohltat Christi, oder, die Wohltat Christi ist die Gerechtigkeit (9); sodann, alle unsere Gerechtigkeit ist gnädiglich von Gott zugerechnet, oder, die Imputation Gottes ist unsere alleinige Gerechtigkeit (10). Diese Rechtfertigungslehre scheint genau das zu sagen, was seine späteren Werke enthielten.

Manche Forscher finden es anstößig, wenn man eine forensische Rechtfertigungslehre schon in Melanchthons Baccalaureatthesen bemerkt. Dagegen muß folgendes erwogen werden. –

1. Die Imputationslehre ist schwer beim jungen Luther zu finden.²⁷

2. Wenn sie bei Luther überhaupt vorkommen sollte – Karl Holl wollte

²⁶ Ein moralistischer Gedanke steckt hinter seiner Bemerkung an Spalatin: „Iam excuditur *ἡ ἐπιστολή πρὸς Τίτον*, scis, quam elegans, et moribus apta purgandis.“ 12. Okt. 1518 [CR I, 50]. Vgl. SA I, 30. 37! Die Rechtfertigung als eine Verwandlung der inneren Affekte des Menschen kommt häufig in den unerwiesenen Schriften vor. Aus der *Theologica Institutio*: Die Dialektik der Philosophen „inefficacem esse ad immutanda hominum pectora, ad instaurandos hominum affectus“ [CR XXI, 49]. Aus der angehängten *Summa*: „... nullum opus potest affectum immutare, sed sola fides impetrat iustitiam, hoc est, innovationem nostri.“ [CR XXI, 56] Zu Matth. 1, 1: „... summa salutis nostrae, filius Dei carnem induit et a genere hominum peccatum in sese transtulit, ut nos peccato dominemur, non peccatum nostri, id est: ut affectus in nobis boni oriantur, qui affectus peccati extirpent et evellant.“ [SA IV, 137] In der letztzitierten Stelle sieht man auch, wie Melanchthon seine Rechtfertigungslehre auf Christus bezogen hat, wahrscheinlich im Anschluß an Luthers Lehre. Andere christologische Stellen: SA I, 29–31; IV, 137. Wie unten gezeigt werden wird, sprachen verschiedene beglaubigte Schriften aus den Jahren 1519–1521 eine forensische Auffassung der Rechtfertigung durch die Imputation der fremden Gerechtigkeit Christi aus.

²⁷ Schon lange haben Forscher behauptet, man könne die Imputationslehre in der großen Römerbriefvorlesung von 1515–16 finden, aber das stimmt nicht. Die dortigen Stellen beruhen auf anderen Konzepten. A. Man beruft sich öfters auf Stellen, wo *non imputare* vorkommt, aber es läßt sich fast immer zeigen, daß hier nur eine Wiedergabe der mittelalterlichen Vulgata zum Ps. 31[32], 2 oder Röm. 4, 7 f., vor-

dies auf alle Fälle verneinen – erscheint sie verhältnismäßig selten, und kaum vor 1531.²⁸

3. Die Imputationslehre war bei Luther keine typische Ausdrucksweise. Von Melanchthon gefördert, ist sie beim größeren Manne nur gelegentlich, vielleicht um Melanchthons willen, vorgekommen. Luther bediente sich gewöhnlich der Konzepte, die dramatischer und plastischer waren.²⁹

4. Die Imputationslehre wird von vielen Forschern als minderwertig gegenüber der Lehre Luthers angesehen. Weshalb erschrickt man aber, wenn sie so früh bei Melanchthon vorkommt?³⁰

liegt. (Vgl. z. B. WA 56, 277. 284.) So wird non imputare auch oft von Augustin, Thomas u. a. m. zitiert. Hier liegt also kein spezifischer, reformatorischer Gebrauch vor. B. *Iustum reputare* ist oft mit *iustitiam imputare* von jenen Forschern verwechselt worden, aber man muß diese Begriffe unterscheiden. Der erste bedeutet etwas Vorhandenes anzuerkennen und ist daher mit dem späteren Konzept der *iustitia activa* verwandt. Der zweite beschreibt aber einen Vorgang, der nicht im Subjekt vorliegt, aber doch paradox, durch die Gnade, als Gerechtigkeit angesehen wird und hängt daher mit dem reformatorischen Begriff der *iustitia passiva* zusammen. Der erstere, nicht der zweite, ist charakteristisch für Luthers Auslegung des 4. Kapitels des Römerbriefes. WA 56, 267–296. S. die Erklärung in meinem, mit T. G. Tappert, und W. Kooiman geschriebenen Buch, *The Mature Luther*. The Martin Luther Lectures, Vol. 3 (Decorah, Iowa: Luther College Press, 1959), S. 113–123. Neuerdings von mir „Faith, Righteousness and Justification: New light on their development under Luther and Melanchthon“, in: *Sixteenth Century Journal* IV, 1973, Heft 1.

²⁸ Karl Holl, „Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Heilsgewißheit [1910]“, *Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte*, Band I⁷ (1948), S. 118. Siehe auch den weniger bekannten Aufsatz Holls, „Die Rechtfertigungslehre im Lichte der Geschichte des Protestantismus [1922]“, *ibid.*, Band III (1928), S. 532 und 535–538. Dazu Emanuel Hirsch: „Es findet sich in Luthers Schriften der früheren Jahre nicht die geringste Spur des Ausdrucks *iustitia dei passiva*.“ Er findet diesen Ausdruck erst 1525. (Hirsch, „Initium theologiae Lutheri“, neugedruckt in *Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther*, ed. Bernhard Lohse. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft, 1968, S. 72.)

²⁹ Vgl. die lebendige Redensart in Luthers vielen Predigten über das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner, in dem der Pharisäer durch seinen Hochmut Gott vom Richterstuhl stürzen will, der armselige Zöllner aber sich selbst preisgibt. Luther läßt den Zöllner sagen: „Ich armer sunder, du gnediger got,“ und fügt hinzu: „Es sind seer kostbare wort, die kostlich lere und trost in sich haben, ut zusammen tragen peccatum et gratiam, von einander scheiden sund und zorn.“ WA 34/II, 145–146. Es gibt mehr als 20 Überlieferungen von Luthers Predigten über diesen Text, aber eine dogmatische Formulierung wie bei Melanchthon kann man in dieser, seiner kirchlichen Verkündigung, nicht finden. Allerdings liegt die Sache anders in der großen Galaterbriefvorlesung von 1531/35. Wenn man den überlieferten Texten trauen darf, kommt Luther in diesen theologischen Vorlesungen Melanchthons Brauch nahe. Z. B.: „... Paulus ... dicit hominem non iustificari ex operibus legis, sive praecedentibus ... sive sequentibus.“ WA 40/I, 225. „Non possum per praecedentia opera mereri gratiam de congruo neque per sequentia merita vitam aeternam consequi de condigno, Sed credenti in Christum remittitur peccatum, imputatur iustitia.“ *Ibid.*, S. 236.

³⁰ Eine ganze Schule von Lutherforschern ist Holl in seiner Kritik der Imputationslehre gefolgt. Er meinte es gäbe hier „... eine Selbsttäuschung Gottes, eine ‚Gerechtigkeit‘ Gottes, die keine war: Gott verbarg sich den wirklichen Tatbestand,

5. Wenn Melanchthon diesen Begriff von irgend jemand übernommen hat, wie oft gemeint wird, ist es richtiger, Erasmus anstatt Luther als den Urheber zu nennen. Trotzdem ist festzustellen, daß Erasmus, obwohl er im Römerbrief 4 zwischen *imputare* und *reputare* unterschied und Abrahams Glauben als Gerechtigkeit zugerechnet sah, den Begriff von einer *imputatio iustitiae Christi* nicht kennt. Auf jeden Fall sind die Verdienste Christi mit dem Imputationsbegriff hier erst bei Melanchthon verbunden.³¹ Das Entscheidende ist ja nicht der formale Begriff einer Imputation, sondern die Imputation der Gerechtigkeit Christi.

Um zu beweisen, daß Melanchthon die Imputationslehre nicht für die Reformationszeit entdeckt hat, haben manche Polemiker weit ausgegriffen. Otto Ritschl versuchte vor sechzig Jahren die Echtheit der Baccalaureatsthesen zu widerlegen, mußte jedoch später seine These zurücknehmen; aber trotzdem sind manche Forscher inzwischen den gleichen Weg gegangen.³² Adolf Sperl lehnte zwar Melanchthons Verfasserschaft der Thesen nicht ab, wollte sie aber durch die Behauptung enträften, daß sich Melanchthon über ihren Sinn nicht klar war.³³ So ist auch gesagt worden, daß Melanchthon kein ursprünglicher Denker war, sondern lediglich Luthers angedeutete Gedanken in elegantes Latein faßte. Diese landläufige Meinung hat die einfache Erwägung gegen sich: Wieso sollte Melanchthon die erste Formulierung der imputativen Rechtfertigung der Reformationszeit gegeben haben, ohne sie zu verstehen? Und wenn Luther sie nicht formulierte, wie konnte er ihr Urheber sein? Im Gegensatz zu Sperl meine ich, daß Melanchthon einen Satz, der ihm lebenslang als Leitmotiv seiner ganzen Theologie diente, nicht schreiben und bei seiner Baccalaureatspromotion verteidigen konnte,

indem er aus reiner Willkür die Gerechtigkeit Christi dem Menschen wie einen Mantel umhängte.“ *Op. cit.*, Bd. III, S. 535–536.

³¹ Erasmus schrieb in seinem *Enchiridion* (1503): „[Christus] Pro te pugnabit et liberalitatem suam tibi pro merito imputabit“ (Ausgewählte Schriften, Darmstadt 1968, S. 72). Aus der *Ratio* (1518/1519): „Vides, ut ubique gratiam et donationem vocat nostram iustitiam. Quid autem adiecit? Per unum Jesum Christum“ (ebenda III, 286). In der Übersetzung von Röm 4, 3 (1516/1516) wick er bewußt von der Vulgata ab: „Credidit aute[m] Abraham deo, & imputatu[m] est ei ad iusticia“ (*Novum Instrumentum omne*, Basel 1516, Teil 2, S. 6 f.).

³² Otto Ritschl, „Die Entwicklung der Rechtfertigungslehre Melanchthons bis zum Jahre 1527“, *Theologische Studien und Kritiken*, Jhrg. LXXXV (1912), S. 518 ff. [Hammer 3125]. Kurz darauf widerlegte Otto Clemen diese These, was Ritschl selbst anerkennen mußte. Siehe „Zu Melanchthons Thesen von 1519“, a.a.O. Jhrg. LXXXVI (1913), S. 163 [Hammer 3143]. Trotzdem hat Wilhelm Maurer, in *Der junge Mel.* (Bd. II, S. 102 und S. 524) eine Stellung ähnlich der Ritschls eingenommen. In der Angabe von Luthers Brief über Melanchthons Baccalaureatsdisputation liegt ein Druckfehler vor; die Stelle entstammt WA Br I, S. 514, nicht S. 202 [wie in Anm. 64, S. 524].

³³ Adolf Sperl schreibt dazu: „Angesichts aller übrigen ausführlichen Darlegungen der damaligen Zeit ist aber nun der Schluß unmöglich, daß Melanchthon sich über die grundsätzliche Bedeutung dieser These für sein theologisches System schon klar gewesen wäre.“ Siehe Sperl, *Mel. zw. Hum. u. Ref.*, S. 111, Anm. 59. Da „alle übrigen ausführlichen Darlegungen“ auf die ungläubigsten Werke hinweisen, wundert man sich über Sperls Sicherheit, „... der Schluß ist unmöglich ...“! Dafür hat Sperl keine Belege.

ohne „. . . sich über die grundsätzliche Bedeutung dieser These für sein theologisches System schon klar gewesen . . .“ zu sein, um Sperls Satz umzukehren.³⁴

„Omnis iusticia nostra est gratuita imputatio“.³⁵ Ist das vielleicht eine Variante, etwa eine schlecht überlieferte Lesart, von Melancthons 10. Baccalaureatsthese? Wohl kaum, denn es ist eine Parallele in seiner eigenen Handschrift, die er am Rande einer selbst abgeschriebenen Kopie von Erasmus' gedrucktem Römerbrieftext beifügte. Dicht dabei bemerkte er auch: „Iustificari, credere in iustificantem.“ Wir haben gerade gesehen, daß Erasmus Röm. 4, 3 in dem Sinne erklärt hat, daß Abrahams Glaube als Gerechtigkeit imputiert worden sei. In der parallelen Stelle findet sich bei Melancthon aber kein ausdrücklicher Fideismus, sondern eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, die auf der Gnade oder Barmherzigkeit Gottes beruht. Da sich diese Randbemerkung in einem Buch findet, welches Melancthon bereits im Dezember 1519 seinem Freund Johann Hess schenkte, ist sie offenbar eng mit der Entstehung der 10. Baccalaureatsthese verbunden. Auf jeden Fall zeigt sie deutlich, daß seine These von der Imputation vom September 1519 nicht allein steht.

In der nachfolgenden Zeit häufen sich solche Formulierungen. Die unbelaubigten Annotationen zum Römerbrief bieten auch wichtige Belege.³⁶

Pau[us] gratuita dei imputatione nos iustificari co[n]tendit: [sig. Civ].

. . . Pau[us] ait fide[m] sine operibus impu[tari], certa vult gratuitam esse imputationem. [sig. Di].

. . . fides facit vt non imputetur, quia Christi impletio & satisfactio est nostra impletio, & satisfactio qua[m] nostram facit Christum Si/cut omnia sua sponsus spo[n]sae donat. I. Cor. 1. fact[us] nobis iustitia sapie[n]tia & c. [sig. Fiv].

In dem griechisch verfaßten Römerbrief von 1520 oder 1521 stellt Melancthon lapidar fest: „Iusticia est per imputationem, ergo non ex operibus.“ Diese Behauptung steht in einer Reihe, die ähnlich bereits im Frühjahr 1519 erscheint. Damals lautete die entsprechende Formulierung: „David dicit, beatitudinem per non imputationem peccati esse: ergo non est ex operibus.“³⁷ Dieser Satz war der Vulgata entnommen. Er erwähnt nur die Nichtzurechnung der Sünde; seine Umarbeitung im Jahre 1520/1521 bringt die

³⁴ *Ibid.*

³⁵ Dieser Satz, den ich aus dem ursprünglichen Text [Christaneum Codex Ms. Nr. 16, Aa 3/4, 5, Seite 71] entnommen habe, ist auch in Plitt-Kolde, S. 41, abgedruckt. Die Paginierung des Codex ist von moderner Hand mit Bleistift eingeschrieben.

³⁶ Ich benutzte das Exemplar in der Nürnberger Stadtbibliothek, dazu eine Photokopie dieses *Exemplars* in der *Joseph Regenstein Library* der *University of Chicago: Annotationes Philippi Melancthonis in Epistolas Pauli Ad Rhomanos Et Corinthios*, (Nürnberg: Johannes Stuchs, 1522 [Buttenmüller Nr. 149]), mit Angaben nach den Signaturen.

³⁷ Die griechische Textausgabe: PAVLI/APOSTOLI AD RO-/MANOS EPIS-/TOLA. Gedruckt in Wittenberg 1520 (?). Sig. Aaviii bis Bbi. (Exemplar in Nürnberger Stadtbibliothek, Sig. Strob. 670–8°.) Die Stelle aus der *Summa*: CR XXI, 57.

Zurechnung der fremden Gerechtigkeit Christi dazu.³⁸ Der Fortschritt vom mittelalterlichen zum reformatorischen Verständnis, wie er sich zwischen 1519 und 1521 vollzog, liegt auf der Hand.

Melanchthon hat natürlich nicht jeden seiner Gedanken in allen seinen Werken wiederholt. Man vermißt die *imputatio* in den beiden Paulusreden des Jahres 1520 und in den *Loci communes* von 1521. Daraus darf man aber nicht folgern, daß das Hervortreten dieses Begriffes unecht sei. Das *argumentum e silentio* ist nicht immer stichhaltig. Das Fehlen des Begriffes in den beiden Deklamationen bedeutet nur, daß Melanchthon seine Aufgabe hier scharf abgegrenzt hat.³⁹ Eher wäre man in Bezug auf die *Loci* berechtigt zu fragen: Warum erscheint die imputative *iustitia Christi* hier nicht? Die Antwort kann nur lauten: Weil hier bei gleichem Sachgehalt das enge persönliche Verhältnis zwischen Jesus Christus und dem Glaubenden so stark vorwaltet, vornehmlich in der Beziehung von Christi Auferstehung auf den Gerechtfertigten, daß für den juristischen Vorgang der Übertragung der Gerechtigkeit kein Raum bleibt.⁴⁰ Die Züge seiner forensischen Rechtfertigungslehre sind in der späteren Zeit so stark, daß man ihr Fehlen in den *Loci communes* 1521 nicht bagatellisieren kann.

Wir fassen zusammen. Wissenschaftler übersehen häufig, daß Melanchthon ein großer Geist von wirklicher Unabhängigkeit war. In der Entwicklung seiner Rechtfertigungslehre in den Jahren 1518 bis 1521 vollzog sich eine Wende vom moralistischen zum forensischen Zug, die sich weder mit Erasmus noch Luther völlig deckt. Diese Tatsache wird aber erst klar, wenn man nach den Prinzipien der Geschichtswissenschaft die gutbeglaubigten den deuterokanonischen Werken vorzieht. Unsere Anwendung von inhaltlichen Gründen dient als kräftiger Unterbau für das, was wir aus den Texten entnehmen können. Diese Methode zeigt die Unzulänglichkeit des Verfahrens, das entweder die frühen Texte übersieht oder die Besonderheiten des jungen Melanchthon zu Luthers Gunsten preisgeben will. Wir wollen fortfahren, die Parallelen aus der Zeit vor den Baccalaureatthesen zu erwägen.

³⁸ Diese Reihe von Randbemerkungen zum Röm. 4 wird weiter behandelt, unten, V. Teil.

³⁹ Melanchthon bemerkte bald, daß die *Declamatiuncula in Divi Pauli doctrinam* vom 25. Januar 1520 ungenügend war: „quam ne ederem, monebat argumenti difficultas, tractavimus enim locum minime plausibilem...“ SA I, 52. In einem weiteren Brief an Hess vom 27. April 1520: „Argumentum iustificationis, in quo uno versatur sedulo Paulus, nondum digne tractavimus, quanquam nec isto modo quisquam veterum scriptorum tractaverit.“ CR I, 158.

⁴⁰ Der forensische Aspekt ist vom christologischen völlig im folgenden schönen Satz verdrängt: „Iustificamur igitur, cum mortificati per legem resuscitamus verbo gratiae, quae in Christo promissa est, seu evangelio condonante peccata et illi fide adhaeremus, nihil dubitantes, quin Christi iustitia sit nostra iustitia, quin Christi satisfactio sit expiatio nostri, quin Christi resurrectio nostra sit. Breviter, nihil dubitantes, quin peccata nobis condonata sint et iam faveat ac bene velit deus. Nihil igitur operum nostrorum, quantumvis bona aut videantur aut sint, iustitia sunt, sed sola fides de misericordia et gratia dei in Iesu Christo iustitia est.“ SA II/1, S. 88.

IV. Das Zeugnis aus Melanchthons *De Rhetorica libri tres* von 1518/19

Es ist das Verdienst Adolf Sperls, den theologischen Ertrag der ersten Rhetorik Melanchthons erkannt und dabei wichtige Ergänzungen zu den Arbeiten seiner Vorgänger gemacht zu haben.⁴¹ Allerdings hat er aus seiner Einsicht eine teilweise falsche Systematik konstruiert. Er hat richtig gesehen, daß die Rhetorik des Jahres 1518 die drei theologischen Hauptthemen *fides*, *ceremoniae* und *peccatum* hervorhob. Er hat aber diese dann zu einer Systematik ausgebaut, die zur *petitio principii* führte und gegen fundamentale Grundsätze der Geschichtswissenschaft verstieß. Die bestens bezeugten Baccalaureatsthesen mußte er zugunsten der unbeglaubigten *Theologica Institutio* preisgeben und diese auf das Jahr 1520 verlegen, weil er meinte, in dieser drei neue Hauptthemen gefunden zu haben, die mit der Rhetorik konkurrieren. Zwar spricht die *Institutio* von drei anderen Themen: *peccatum*, *lex* und *gratia* [CR XXI, 49], aber diese sind nicht *Loci communes* der Theologie überhaupt, wie jene aus der Rhetorik, sondern sie sind Hauptthemen nur für einen Teil davon. Sie beziehen sich nur auf die Lehre von der Rechtfertigung, wie die *Institutio* ausdrücklich sagt: „Nam tribus his summa iustificationis nostrae comprehenditur . . .“ [CR XXI, 49]. Der Umstand, daß sie sofort aus dem Römerbrief im ganzen noch drei weitere *Loci* (*de iustificatione*, *de praedestinatione* und *de moribus*) erwähnt, darf nicht noch einmal als Widerspruch zu den Gruppierungen der Rhetorik und der *Institutio* in Anspruch genommen werden. Es sei ferner bemerkt, daß die Rhetorik eine Vielfalt von anderen Gruppen enthält, die jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Sperrl benutzt eine falsche Systematik, die so verführerisch ist, daß sich mancher andere Forscher seinem Gesichtspunkt angeschlossen hat.⁴²

Im Gegensatz zu Sperrl beurteile ich den Ertrag der Rhetorik als eine Bestätigung meines Ergebnisses von Melanchthons früherer Entwicklung. Sperrl hat manche wichtigen Stellen übersehen. Wilhelm Maurer hat die Sätze von der Rechtfertigung wohl bemerkt, meinte aber, daß sie von Melanchthon ohne innere Anteilnahme geschrieben wurden. Er glaubte, der akademische

⁴¹ Siehe vor allem Adolf Sperrl, *Mel. zw. Hum. u. Ref.* (Anm. 2!), S. 32–37.

⁴² Also in einer polemischen Schrift gegen mich gerichtet: „Schwerwiegender aber ist die Beobachtung, daß Melanchthon in der *Institutio* die Trias ‚peccatum, lex, gratia‘ als die wichtigsten *loci theologici* nennt, während er in der im Januar 1519 herausgegebenen Rhetorik [*sic*] statt dessen ‚fides, ceremoniae, peccatum‘ aufzählt. Dieser Unterschied sieht sehr unwesentlich aus, aber die in der *Institutio* gebrauchte Formulierung ist in der Folgezeit, mindestens seit Anfang 1521, konstitutiv für die Theologie Melanchthons; höchstens in der Reihenfolge kann eine Änderung eintreten. Die Verwendung dieser drei Begriffe in der *Institutio* zeigt, daß sich Melanchthon über ihre prinzipielle Bedeutung völlig klar ist. Demgegenüber ist die Auswahl in der Rhetorik zufällig und deshalb früher.“ (Sperrl, „Nochmals zur Chronologie der frühen exegetischen Vorlesungen Melanchthons“, S. 60; s. Anm. 2.) Dagegen muß gesagt werden, daß die Rhetorik im Herbst 1518 ediert, die Vorrede noch im Januar [CR I, 62–66] und das gedruckte Werk schon im Januar 1519 vorlag. (Vgl. Anm. 20!) Die beiden Triaden reden von anderen Dingen; es ist irreführend, eine Trias kontextlos aus der Rhetorik zu entnehmen wenn das ganze Werk aus Begriffsplittereien und deren Möglichkeiten besteht.

Lehrer wollte durch sie den Interessen der Wittenberger Studenten entgegenkommen und entlehnte sie daher dem Gemeingut.⁴³ Der heutige Forscher ist nicht im Stande, diese Behauptung zu beweisen oder zu widerlegen. Immerhin bleibt entscheidend wichtig zu bemerken, daß Melanchthon die großen Fragen bereits damals kannte. Da die *De Rhetorica libri tres* des Jahres 1518 (1519 gedruckt) in keinem modernen Nachdruck zugänglich sind, bringe ich einige wichtige Beispiele.⁴⁴

Iustum enim dicimus, non quod intelligat, sed q[uod] uelit agatque iusta... [sig. B1]. . . . In hunc pleraque modum sunt apud Platonem sunt item in theologis. Legem non iustificare, Paulus comprobat ex ratione legis. Lex peccati est uirtus, non iustificat igitur. [sig. G7].

. . . Docemus dupliciter, aut simplex thema, ut cum de iustitia, lege, fi/de peccato dicimus. aut complexum thema, ut: Omnia hominum opera peccata sunt. Liberum arbitrium sua natura in bonum ferri, est impossibile. Lex non iustificat, gratia iustificat. . . . Quot sit fides, iustitia hominis, per quam deo uiuit. [sig. G3 bis G3^v].

. . . Sic Paulus ad Rhomanos apte interpellat ipse sese cum dixisset: ubi abundauit delictam, superabundauit & gratia, statim subiicit: Quid igitur dicemus? Manebimus in peccato? Vide igitur quomodo dispositionem adiuuet, & caput sit alijs figuris, ut hoc apud Paulum loco, praesumptioni. Subiectio qua respondemus ipsi nobis, ut eodem loco Paulus respondet obiectioni, manebimus in peccato? dicens: Absit & c. hanc opinor ratiocinationem Cicero dixit. [sig. H5.]

In diesen Sätzen zeigen sich wesentliche Bestandteile von Melanchthons späteren Lehren. Er stellte zwei negative Thesen auf: weder Gesetz noch menschliche Kräfte vermögen etwas für das Heil der Seele zu erwirken. „Lex non iustificat. . .“ „Omnia hominum opera peccata sunt.“ Also liegt hier schon eine Ablehnung der Werkgerechtigkeit vor. Auch die Vernunft kann nicht helfen, denn nur die göttliche Gnade kann Rechtfertigung erreichen. Sie tut dies ohne menschliches Verdienst, indem sie den Glauben, das heißt, die Gerechtigkeit, in die menschliche Seele hineingießt. Es versteht sich von selbst, daß der gläubige Mensch Gott seinen Willen hingibt, gegen seine bösen Begierden kämpft, sich gerecht machen läßt; d. h., „glaubt, hofft, liebt, vertraut“ und sich „keusch, tapfer, und fromm“ verhält [sig. G 4]. Die Rechtfertigung ist eine von Gottes Gnade bewirkte Rechtmachung innerhalb des glaubenden Menschen. Sie ist daher, nach Karl Holls Begriffweise, „analytisch.“ Also setzte Melanchthon den Glauben mit der Gerechtigkeit gleich: „Quot sit fides, iustitia hominis, per quam deo uiuit“. Nach Ernst Bizer hat sich Luther erst im Oktober 1518 zu einem wirklichen Verständnis für Röm. 1, 17 durchgerungen. „Der Gerechte“, meinte er darunter, „wird seines Glaubens leben“; das heißt, Luther ist erst zu diesem Zeit-

⁴³ Maurer, *Der junge Melanchthon*, II, S. 32.

⁴⁴ Dank der Bibliothek der St. Louis University habe ich einen Wiederdruck der 1519er Ausgabe der Rhetorik zur Verfügung. Ich zitiere den Titel nach den Signaturen dieser Ausgabe: [Phil. Mel.] *De rhetorica libri tres*. Argentorati Anno M. D. XXIII. Diese Ausgabe von 1524 scheint selten zu sein und fehlt in Beuttenmüllers *Vorläufiges Verzeichnis*, Anm. 2.

punkt zur Erkenntnis gekommen, daß unsere alleinige *iustitia* unsere *fides* sei.⁴⁵ Wenn Bizer recht hat, und wenn man dann erwägt, daß diese Einsicht Luthers zur gleichen Zeit wie die Druckbereitung von Melanchthons Rhetorik stattfand, muß man auf Luthers Worte im Kleinen Galaterkommentar von 1519 zurückgreifen. Dort erwähnte er, daß Melanchthon ihm zu seinem neuen Verständnis des Glaubens verholfen habe [WA 2, 595]. Diese Einsicht konnte nur in der Zeit zwischen August 1518 und Mai 1519 gekommen sein. Selbst wenn sich, wie einige Forscher annehmen, Melanchthons Beitrag auf grammatische Hinweise beschränkt hat, wie viel hat doch dieser Fund für Luther und für die Reformation bedeutet!⁴⁶

V. Weitere Belege aus den Randbemerkungen zu Röm. 4 und Parallelen

In der 10. These der Baccalaureatsdisputation heißt es: „Omnis iustitia nostra est gratuita dei imputatio“ [SA I, 24]. Manche Kritiker haben mir vorgeworfen, zu viel Gewicht auf einen vereinzelt Satz Melanchthons, ohne andere Parallele, gelegt zu haben. Dabei übersahen sie aber die wichtigen Beweise, mit denen ich meine Feststellung unterstützte.⁴⁷ In den letzten Jahren sind die Beweise dafür so angewachsen, daß ich sie hier knapp anführen und danach in einer vergleichenden Tabelle hervorheben möchte. Mit diesem Abschnitt greife ich auf den Gegenstand von Anmerkung 37 zurück. Um der Übersichtlichkeit willen beschränke ich mich hier im Text auf die Parallelen zur 10. Baccalaureatsthese; andere Gegenüberstellungen verfolge man bitte im Anhang.

Das erste Auftreten der Bemerkungen zu Röm. 4 scheint in der *Pauli ad Romanos Epistolae Summa* [CR XXI, 57] zu sein; in diesem Zusammenhang interessiert uns jetzt der zweite Satz: „David dicit, beatitudinem per non imputationem peccati esse: ergo non est ex operibus.“ Diese Bemerkung aus dem Frühjahr 1519 enthält keinen spezifisch reformatorischen Sachgehalt, sondern wiederholt einfach die Vulgata. Aber schon in der mit eigener Hand eingeschriebenen Randbemerkung zu Röm. 4, 6 heißt es: „omnis iusticia nostra est gratuita imputatio.“ [S. Anm. 35]. In den *Compendaria Dialectices Ratio*, wahrscheinlich dem Herbst 1519 entstammend

⁴⁵ Siehe Ernst Bizer, *Fides ex auditu. Eine Untersuchung über die Entdeckung der Gerechtigkeit Gottes durch Martin Luther*, 1. Aufl. (Neukirchen: Verlag der Buchhandlung des Erziehungsvereins, 1958), S. 97–105.

⁴⁶ Manche Versuche, Melanchthons Rolle zu verringern, klingen künstlich. Aber trotzdem: es ist keine Schmälerung des Gräzisten, wenn man bedenkt, wie wichtig Luthers neugewonnene Gewandtheit im griechischen Neuen Testament für den weiteren Gang der Reformation war. Luthers exegetische Arbeiten und Bibelübersetzungen nach 1518 zeigen deutlich, zu welchem Ausmaße die Werkzeuge der Humanisten zur Reformation Luthers beigetragen haben. Das meiste verdankt er Melanchthon.

⁴⁷ Siehe meine Erlanger Dissertation: *Die Entwicklung der evangelischen Rechtfertigungslehre bei Melanchthon bis 1521 im Vergleich mit der Luthers*. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Theologischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen. 1955, S. 101–108. [Hammer 3639].

und schon im März 1520 druckfertig [CR I, 154], schrieb er: „operibus legis non comparetur iustitia.“ [CR XX, 760]. Dann in der gedruckten Ausgabe des griechischen Römerbrieftextes, vielleicht aus dem Frühjahr 1520, aber spätestens 1521, erscheint der Satz folgendermaßen: „Iusticia est per imputatio/nem, ergo non ex operibus.“ [S. Anm. 37]. In dem unbeglaubigten *Artifitium* zum Römerbrief, von Bizer herausgegeben und auf das Frühjahr 1521 datiert, erscheint dieser Satz beinahe buchstäblich wieder: „Iustitia est per imputationem ergo non ex nostris operibus.“ [Texte, S. 23]. In den gleichfalls unbeglaubigten, aber sicherlich auf den Frühling 1521 zu datierenden *Rapsodia* zum Römerbrief, taucht die These zweimal wieder auf: „Iustitia nullum requirit Legis opus.“ [Texte, S. 70]. „Iustitia Christi imputatur pro iustitia nostra coram deo.“ [Texte, S. 71].⁴⁸ In den *Institutiones Rhetoricae Phillip. Mel.* [Beuttenmüller Nr. 112], von Melanchthon vorgetragen aber nicht niedergeschrieben, aber trotzdem von ihm (gegen Clemen, *Suppl* VI/1, S. 162f.) genehmigt [CR I, 452], kommt der Satz noch einmal vor: „... non esse ex operibus iustitiam.“⁴⁹ Es ist wichtig zu bemerken, daß in beinahe allen diesen Beispielen die Angaben seinen artistischen Vorlesungen entstammen und daher zu den Werken der 1. Gattung (oben) gerechnet werden müssen. Sie sind also nicht aus der zweiten Gattung, den theologisch-exegetischen Werken, hervorgegangen. Sie führen aber in einer geraden Linie zum Höhepunkt der dritten Gattung, den *Loci communes* von 1521. Nach diesen Beispielen darf ich, mit einem Hinweis auf meine vollständigere Beilage, auf die Anführung weiterer Parallelen verzichten.

Zusammenfassung. Die Entschlüsselung der Entwicklung von Melanchthons Bibelwerken in der Zeitspanne von 1518 bis 1521 ist eine schwierige Aufgabe. Im Grunde genommen braucht man dazu zwei Methoden. Zunächst muß man, nach den literarkritischen Prinzipien der Geschichtswissenschaft, diese Arbeiten nach ihrem Sitz im Leben einordnen. Gleichzeitig muß man die Zuverlässigkeit der jeweiligen Überlieferung genau prüfen. Erst dann werden inhaltliche Zeugnisse zulässig, aber auch nur dann wenn man keine falsche Systematik konstruiert. Als Beispiel: ein Herausarbeiten der Rechtfertigungslehre ergibt eine Entwicklungslinie, die man durch die geschichtswissenschaftliche Forschung bestätigen kann. Durch Textkritik beschränkt sich die Auswahl eigentlicher Quellen; die sozusagen deutero-kanonischen Schriften bekommen sekundäre Bedeutung, bieten aber trotzdem wertvolle Ergänzungen, nachdem man durch sichere Quellen Richtlinien gefunden hat. Erst wenn man diese Grundsätze der wissenschaftlichen

⁴⁸ Die *Rapsodiai* sind von Bizer mit zwingenden Gründen datiert [S. 42]: da das Wormser Edikt genannt ist [S. 70], muß dieses Kolleg im Frühjahr 1521 gehalten worden sein.

⁴⁹ Dank der *St. Louis University* wurde mir folgendes Exemplar zur Verfügung gestellt: *Institutiones Rhetoricae Phillip. Mel.* Auf dem Colophon: *Avqvstae Vindelicorum, I in officina D. Sigismvndi Grim. Mense Avgvsti. Anno. I M. D. XXIII.* Ich bin auch der *Foundation for Reformation Research* zu St. Louis zum Dank verpflichtet, da sie mir ein Stipendium für meine dortige Forschung gab.

Forschungsmethode anerkennt, werden sich manche Akzente bisheriger Auseinandersetzungen verschieben. Das bedeutendste Ergebnis ist, daß die Imputationslehre als Bestandteil der forensischen Rechtfertigungslehre im frühen Melancthon angesetzt werden muß. Der Schwerpunkt fällt also auf die Jahre 1518 bis 1521.

*Pauli ad Romanos
Epistola Summa.*

CR XXI, 57 f. [1519]

*Artifitium Epistolae
Pauli ad Romanos . . .*

Bizer, *Texte*, S. 23 [1520].

PAVLL/APOSTOLI AD RO-
MANOS EPIS-/TOLA. (Die
griech. Textausgabe, 1520 oder
1521.) *Sig.* Aaviii bis Bbi. Auch
in Plitt-Kolde, S. 44, Anm.

(A) *Compendaria Dialectices Ratio*,
1520. CR XX, 760 (hier).

(B) *Rapsodiat en Paulou Ad Romanos*,
1521. Bizer, *Texte*, S. 70-71.

(C) *Institutiones Rhetoricae*,
1521. S. Anm. 49.

[1] Abraham fide iustificatus est, non
operibus: igitur nec nos iustificamur nisi
fide, nempe filii Abrahæ.

1 Abraam est ex fide
iustificatus ergo iustificatio
est per fidem

I Abrahæ exemplo iustifica-
mur, ergo fide.

[1] Abraham est pater omnium iustifi-
candorum, quia per eum acceptæ sunt
promissiones in fide, fide ergo iustificatus
est. Igitur et nos ex fide iustificabimur et
non operibus. (B)

[2] David dicit, beatitudinem per non
imputationem peccati esse: ergo non ist
ex operibus.

2 Iustitia est per imputationem
ergo non ex nostris operibus

II Iustitia est per imputatio/
nem, ergo non ex operibus.

[2] operibus legis non comparetur
iustitia (A)
Iustitia nullum requirit Legis opus. (B)
Iustitia Christi imputatur pro iustitia
coram deo. (B)

[3] Abraham iustificatus est ante circum-
cisionem: ergo iustificatus non est ex
operibus.

3 Abraam est iustificatus ante
circumcisionem Ergo non ex
circumcisione

III Abraham sit iustificatus
ante circumcisionem, igitur non
ex circum/cisione. [*Sic.*]

(C) *Sig.* A8^v.
[3] Abraham iustus fuisse ante circum-
cisionem, non comparatam igitur circum-
cisione iustitiam. (A)
Abraham ante circumcisionem iustificatus
est, ergo non ex circumcisione.

[4] Per legem non est promissio et iustifi-
catio fuit ante legem Mosaicam: ergo
iustificatio non est ex legis operibus.

4 Abraam per fidem meruit
heres esse non per opera

IV Haereditas Abrahæ sine
lege promissa est, ergo per
legem non fit haeres.

[5] Si ex lege haereditas est, si sufficit
lex ad iustificationem, frustra et promissio
Christi, et si ex nobis est, non egemus
Christo.

5 Si ex nobis est iustitia
Quid promisit?

V Si ex nobis est iusticia,
frustra promissio est.

VI Lex iram ope/ratur ergo
non conciliat.

[6] Lex iram operatur: ergo non con-
ciliat; lex facit odium dei, ergo non
amorem.

6 Lex igitur iram operatur
idest Conscientia irascitur
& maledicit deo

[7] [Fehl:]

7 Si ex operibus esset Iustitia
Numquam tranquilla esset
Con/scientia Quia numquam
certa esset de voluntate
& gra/tia dei

VII Si ex operibus esset
iustificatio, numquam
tranquilla esset conscien/tia,
quia numquam certa esset de
voluntate & gratia dei.

[7] Si non esset Iustitia Euangelii reve-
lata, Numquam esset Conscientia nostra
certa coram deo de voluntate, gratia et
spiritu dei misericordia. (B)

[5] Imò si lex iustificaret, esset aduersus
promissiones dei. (C) *Sig.* B2.

[4] Paulus doceat opera legis non iusti-
ficare. (C) *Sig.* B3.